

## Miscellen.

### Grammatisches.

*cubi* = *ubi* und Verwandtes.

Das in der Ueberschrift bezeichnete Thema soll zwar einen Theil des zweiten Heftes der 'Neuen Plautinischen Excurse' bilden und kann erst dort seine vollständigere Aus- und Durchführung finden. Immerhin scheint es mir aber nützlich, wenigstens Umrisse des leitenden Gedankens und seiner Begründung schon hier im Voraus zu geben, um die Aufmerksamkeit mitstrebender Forscher auf den, wie ich meine, nicht uninteressanten Gegenstand zu lenken und möglicher Weise förderliche Beiträge hervorzurufen, wie sie mir schon in Folge meiner brieflichen Mittheilungen mehrfach geworden sind. Dieses namentlich von A. Fleckeisen, O. Ribbeck, vor allen aber von H. A. Koch, der mir für diesen, wie für andere wichtige Punkte der 'Plautinischen Grammatik' mit der lebenswürdigsten Liberalität schätzbarste Stellensammlungen zu freier Benutzung überlassen hat.

Dass die lateinischen Interrogativ- und Relativbildungen pronominalen Stammes (natürlich auch in der Anwendung als Indefinita) ursprünglich alle das anlautende *q* oder *c* hatten, welches die meisten für immer festhielten, und welches uns auch im Griechischen in den dialektischen Formen *κόσος κῶος κῶταρος κῶς κῶθεν* u. s. w. entgegentritt, ist wohl heutzutage eine längst feststehende Erkenntniss. So einfach wie bestimmt sprach es Bopp Vergl. Gramm. II § 389 (p. 208 3. Ausg.) aus, dass nicht nur *cubi cunde* als die ursprünglichen Formen für späteres *ubi unde* anzunehmen seien, sondern eben so auch *umquam usquam usquam usque* ihren ehemaligen Gaumenlaut nur in der jüngern Sprachentwicklung verloren haben; dass darum auch *alicubi alicunde* nicht etwa aus *aliqu-* und *ubi*, *aliqu-* und *unde* zusammengesetzt, sondern als *alicubi ali-cunde* aufzufassen seien in vollkommenster Analogie mit *ali-quis ali-quando* u. s. w.<sup>1</sup> Wollte aber selbst daran jemand

<sup>1</sup> Dass dabei nicht von einer 'Verstümmelung des *ali* aus *alio*', wie Bopp sagt, auszugehen sei, sondern von der altlateinischen Declination *alis* = *alius*, wissen wir jetzt wohl alle.

zweifeln, so schlugen doch die von Bopp nicht berücksichtigten Composita *sicubi sicunde* jeden Widerspruch nieder, da diese doch kein Mensch von *sic* und *ubi*, *sic* und *unde* ableiten kann. Dass unter dieselbe Analogie auch die hinlänglich beglaubigten Bildungen *necubi necunde necuter* fallen, begnüge ich mich hier nur anzudeuten, wie ich auch das Verhältniss von *necullus* zu ihnen für jetzt unerörtert lasse.

Altes Latein und Plautinisches Latein fallen nun allerdings nicht nothwendig und ohne Weiteres zusammen; aber ob sie es thun und wie weit, ist doch in jedem gegebenen Falle eine gebotene Frage, deren Lösung mit den zu Gebote stehenden methodischen Mitteln versucht werden muss. Die Inschriften Plautinischer Zeit geben uns diesmal keinen Anhalt, da sie nichts hieher gehöriges bieten als im SC. de Bacchanalibus ein zweimaliges *VBEI*, allerdings nicht *CVBEI*. Aber von einer ausschliesslichen Existenz archaischer Sprachformen kann ja für das Plautinische Zeitalter in zahlreichen Fällen auch gar nicht die Rede sein, sondern nur von einem Nebeneinander alter und jüngerer Formen, die eben in jener Periode mit einander in einem Kampfe lagen, der sich erst allmählich, früher oder später, zum Siege der jüngern Form entschied: so dass demnach Reste der ältern mit nichten zu beanstanden sind, wenn auch selbst nur vereinzelte, schon im Absterben begriffene. Somit sind wir auf etwaige Zeugnisse der handschriftlichen Textestradition im Plautus selbst angewiesen. Wie also, wenn hier der treffliche 'Vetus' B, der so vieles Aechte, insbesondere so vieles Alterthümliche allein bewahrt hat, in dem Trinummuverse IV, 2, 89 (934), wo in den übrigen Handschriften *non illa ubi tus* steht, *cubitus* gibt für *ubi tus*, den ganzen Vers demnach unzweideutig also überliefert:

'An etiam Arabiast in Ponto? :: Est: nón illa, cu bi tus gignitur — ?  
Noch dazu ohne dass hier diese Form für den Vers irgend nothwendig war, da es ja eben so gut, ohne Verkürzung des *illa*, auch *nón illa úbi* heissen durfte: ein Verhältniss, wodurch die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses nur gesteigert wird. — Von einer weitem Spur eines alten *cubi* in Truc. II, 4, 9 s. u.

Wer etwa im Trinummu nur einen zufälligen Schreibfehler erblicken wollte, der wird sich — selbst abgesehen davon, dass gerade diese Verschreibung gar nicht im Kreise des Gewohnheitsmässigen läge — bald bekehren, wenn er erstens weiter unten beizubringende, sehr analoge Spuren der handschriftlichen Ueberlieferung nicht unbeachtet lässt, welche nicht *ubi* selbst, aber mit *ubi* nächstverwandte Formen betreffen, und wenn er, was die Hauptsache, zweitens findet, dass eine Reihe Plautinischer Verse von ihrer metrisch incorrecten oder mindestens sehr verdächtigen Beschaffenheit durch die Zurückführung des anlautenden *c* mit einem Schlage befreit werden. Als eines der kräftigsten Beweisstücke mag vorläufig der Vers Bacch. I, 2, 26 (134) gelten:

Idem ego meam operam pérdidi, cubi tú tuam:

wenigstens für jenen, der an Lachmann's Vertheidigung dieses Hiatus

(zu Lucret. p. 387) nicht glaubt, die ich von jeher für verfehlt gehalten habe und noch halte. — Auch die Pause nach einer Frage mitten im Verse hat für mich (und Andere) nicht die Kraft, einen Hiatus zu rechtfertigen wie Cas. II, 3, 29 in *nihili? ubi*: und wie einfach werden wir ihn doch los, wenn wir mit Anwendung des im Trinummusverse bezeugten *cubi* als die Plautinische Gestalt des Verses diese anerkennen:

'Vnde is, nihili? cúbi fuisti? u. s. w.

Es wird freilich nicht an solchen fehlen, die hier *nihili? ubi fuisti* messen zu dürfen meinen. Aber auch wer es gelten lässt, dass *ubi* unter Umständen als Iambus gebraucht wurde, wie namentlich in kretischem, auch in anapästischem Metrum, wird sich doch vor dem argen Fehlgriff zu hüten haben, diese Prosodie ohne Unterscheidung überall anzunehmen, wo sie nach blosser Sylbenzählung möglich wäre. Wer, der irgend ein an Plautinischen Versrhythmus gewöhntes Ohr besitzt, wird nicht z. B. den Bau der folgenden Senare als einen überaus lahmen und darum unplautinischen empfinden:

Aul. IV, 7, 20: Ibo íntro, ubí de cápíte meo sunt cómitia.

Pseud. I, 5, 75 (490): Memíní :: Quor haec tu ubí rescuísti fílico.

Poen. III, 3, 89: Quid múlta uerba? fáciám, ubí tu láueris.

Rud. IV, 7, 10 (1236): Fíunt transennae, ubí decipiuntúr dolis.

Wie anders klingen diese Verse, wenn sie mit Beseitigung des schwerfälligen *ubí* in geschmeidigen Fluss kommen durch die Aufnahme des paroxytonirten Pyrrhichius:

Ibo íntro, cúbi de cápíte meo sunt cómitia.

Memíní :: Quor haec tu cúbi rescuísti fílico.

Quid múlta uerba? fáciám, cúbi tu láueris<sup>1</sup>.

Fíunt transennae, cúbi decipiuntúr dolis.

Eben so auch Mil. glor. 1107, wovon s. u. Nur dass es in Betreff des ersten und des vierten Verses durchaus fraglich bleibt, ob der falsche Hiatus gerade durch die Form *cúbi*, oder aber dort durch *íntrod ubi*, hier durch *transennas ubi* vom Dichter vermieden ward (vgl. N. E. I p. 118); das eine ist in der That gerade so möglich wie das andere<sup>2</sup>. — Nicht anders, als in Senaren, verhält es sich mit *ubí* auch in Septenaren, so dass sich also aus rhythmischem Grunde entschieden empfehlen Schreibungen wie

Capt. V, 2, 2 (955): Quíd me oportet fácere, cubi tu tális nír  
falsum aútumas.

Poenul. IV, 2, 33: 'Vt enim, cubi mi uápulandum sít, tu corium  
súfferas<sup>3</sup>.

Aehnliche Beispiele, die aber zugleich noch unter einen andern

<sup>1</sup> Im folgenden Verse ist nur *ut* zu tilgen:

Ibi bálneator fáciat unguentárium.

<sup>2</sup> Dass Bücheler's Einwendungen gegen die Annahme eines *íntrod* nicht stichhaltig sind, davon hoffe ich ihn demnächst in der Fortsetzung der 'Curae secundae' unschwer zu überzeugen.

<sup>3</sup> *sít* für *est* nach Nonius. *est* ist zu halten, wenn im Palimpsest wirklich TUTE steht; ich las nur TU.

Gesichtspunkt fallen (Bacch. 431. Poen. IV, 2, 31. Pers. 630. Truc. V, 22), kommen weiterhin noch zur Sprache.

Wenn es zu den noch immer streitigen Fragen der Plautinischen Prosodik gehört, ob oder in welchen Grenzen die Länge des dativischen und ablativischen *-bus* anzunehmen sei, so werden für dieselbe wenigstens nicht mehr Stellen ins Feld zu führen sein wie Amph. II, 2, 68 (700), wo die Hinzufügung eines einzigen *c* alles normal macht:

Hic in aedibus cubi tu habitas :: Nūquam factumst :: Nón taces:  
wonach sich auch wohl der Vers V, 1, 28 (1080) zu richten hat:

In aedibus, cubi tu hábitas, nimia míra uidi :: vaé mihi,  
obwohl hier B D die Wortfolge *tu ubi* haben.

Wem es durch das Bisherige glaublich geworden ist, dass Plautus die Form *cubi* auch ausserhalb der Composition noch kannte und nach Bedürfniss oder Belieben anwendete, für den ist es nur ein kleiner Schritt, den Gebrauch derselben Form dem Dichter auch in den Fällen zuzutrauen, in denen dadurch der (jedenfalls doch unnöthige) Hiatus in der Diäresis, sei es trochaischer oder auch iambischer Tetrameter, sowie bei Personenwechsel verschwand. Diesen kleinen Schritt zu thun ist er aber auch berechtigt, wenn er die nicht wohl anfechtbare Argumentation gebührend würdigt, mittels deren sich N. E. I p. 44 (vgl. p. 59 ff.) ein auslautendes *d* für dieselben Fälle feststellen liess; wenn gerade für sie in den bezeugten Beispielen nicht eben so, wie dort *d*, so hier anlautendes *c* noch vorliegt, so ist das Sache des Zufalls, Forderung der logischen Consequenz aber, jene Analogie auch auf unser Gebiet zu übertragen. Demnach also beispielsweise:

Capt. III, 2, 9 (510): Eo prótinus ad fratrem, mei cubi sūnt  
alii captiui<sup>1</sup>.

Bacch. IV, 4, 105 (757): Nūquid aliud? :: Hóc, atque etiam,  
cubi erit accubitum semel —.

Most. II, 1, 33 (380): Igitur demum fódere puteum, cubi sitis  
faucés tenet.

Pers. IV, 4, 78 (630): Nihil adhuc peccáuit etiam :: Cúbi tu  
nata's :: 'Vt mihi —.

Mil. IV, 3, 14 (1107): Vis óptinere :: Cúbi matrem esse aibat  
soror?

zu welchen Stellen unten noch Bacch. 431, Truc. II, 4, 9 und V, 22 kommen werden. Denn wer wäre so von allem rhythmischen Gefühl verlassen, um in den zwei vorletzten Versen etwa *puteum ubi* und *etiam : ubi* zu scandiren, vollends aber aus dem letzten das Monstrum *Vis óptinere :: ubi matrem esse aibat soror* zu machen? Wenn nun gar in einem Athem erst mit *ubi*, dann mit *ubi* gefragt würde, welchen aller Concinnität baaren Vers würde das ge-

<sup>1</sup> Wofern nämlich dieser Vers, dessen Ueberlieferung in den Hdss. sehr getrübt ist, nach Acidalius', theilweise auch Hermann's Vorgange, denen im Wesentlichen Fleckeisen folgt, also herzustellen ist.

ben? Und so wäre es in dem bereits oben beigebrachten Verse Cas. II, 3, 29, wenn man ihn läse

‘Vnde is, nihili? ubi fuisti? ubi lustratu’s? ubi bibisti?

Ist hier schon *cubi fuisti* als nothwendig erkannt worden, so tritt nun aber ferner als abermalige Forderung der Concinnität die hinzu, dass nicht in so unmittelbarer Nachbarschaft, bei so ganz gleichartigen Fragen, das einamal *cubi*, das anderemal *ubi* stehe: wonach sich denn als die Plautinische Gestalt des Verses mit aller Wahrscheinlichkeit herausstellt

‘Vnde is nihili? cubi fuisti? cubi lustratu’s? cubi bibisti?

und zugleich ein indirecter Beweis dafür gewonnen wird, dass der Dichter, wo ihm die Sprachformen selbst die Vermeidung des Diäresis-Hiatus bequem an die Hand gaben, lieber ohne als mit Hiatus schrieb. — Ganz dieselbe Argumentation ist auf Trucul. II, 4, 9 anwendbar, wo ein zweimaliges *cubi* statt *ubi* vermuthet werden darf:

Promisi :: Cubi cenabis? :: Cubi tu iusseris:

in keinem Falle wenigstens *Promisi: ubi* zu messen ist. Und zwar hat es für diese Stelle ganz den Anschein, als wenn selbst die handschriftliche Ueberlieferung noch einen Rest des alten *cubi* gerettet habe. Ich meine damit nicht, dass vor dem ersten *ubi*, wo ich im Palimpsest nur den gewöhnlichen kleinen Zwischenraum für das Personenzeichen zu erkennen meinte, Studemund (bei Spengel) als mögliche Lesung *PROMISITUBI* angibt, was doch allzu zweifelhaft erscheinen muss. Aber dass darauf (wo der Palimpsest mit zufälliger Auslassung zweier Buchstaben nur *CENAS* gibt) in den Palatini *cenabist ubi* erscheint, das sieht doch ganz so aus wie ein ursprüngliches, nur unverständenes und gelind verschriebenes *cenabis cubi*. — Hiernach wird man auch über Poen. IV, 2, 31 leicht urtheilen.

Uebrigens fehlt es auch hier nicht an Concurrenzen des *cubi* mit andern Hiatustilgern, namentlich dem ablativischen *d*, die für uns schlechthin unentscheidbar bleiben. Z. B. wenn man für Bacch. III, 3, 27 (431) nicht *palaestrā ubi*, für Truc. V, 22 nicht *introd: ubi*, sondern für beide Verse diese Schreibung annimmt:

‘Inde de hippodromo ét palaestra cubi reuenissés domum.

‘Accipe hoc atque aúferto intro :: Cúbi mi amicast géntium: über welchen Vers s. N. E. p. 81.

Doch verlassen wir das Gebiet eines — vom Standpunkte des conservativen Skeptikers aus — nur facultativen *cubi*, und wenden uns zu der Frage, ob denn Plautus nicht, wie neben *alicubi sicubi* ein *cubi*, so auch neben *alicunde* und *sicunde* noch ein *cunde* gekannt haben sollte? und im nächsten Anschluss daran die verwandten Bildungen *cusque cusquam cumquam*?

Ein so klares handschriftliches Zeugniß, wie für *cubi* in dem Trinummusverse, steht uns allerdings hier nicht zu Gebote. Aber schwerlich werden wir uns doch täuschen, wenn wir in dem Pseudulusverse I, 3, 73 (307), dessen Anfang ein, vom Gedanken gefordertes, *aut* kaum entbehren kann (wie denn auch der Palimpsest hier noch eine Sylbe bezeugt), in dem *detque usque* der Palatini ein *det*

*quusque* erkennen (d. h. natürlich nach correcter alter Schreibung *quosque*, nach jüngerer *cusque*), da doch mit einem *que* für Construction und Sinn hier gar nichts anzufangen ist: dem ganzen Verse demnach seine ursprüngliche Gestalt so zurückgeben:

Aút det *cusque* aut, quádo nil sit, simul amare désinat.

Also, was dabei von besonderer Wichtigkeit ist, ein *cusque* selbst ohne metrische Nöthigung, vor folgendem Consonanten. — Vielleicht ist auch noch eine Spur aus dem Palimpsest zu gewinnen, wenn ich anders richtig notirt habe, dass derselbe in Most. III, 2, 82 (769) zwischen *NECMIKIUMBRA* und *USQUAMST* noch 'einen oder zwei' Buchstaben hatte, welche sehr wohl *QU* oder *Q* (oder auch *C*) sein konnten, so dass der Vers — mit Aufhebung des früher von mir vermutheten *ibi* — also lautete:

Nec mi úmbra *cusquamst*, nisi si in puteo quaépiamst.

Indessen lassen wir diese unsichern Reste immerhin auf sich beruhen; wir bedürfen urkundlicher Indicien, meine ich, gar nicht, um auf Grund des doch einmal festgestellten *cubi* dieselbe Bildung auch auf die verwandten Partikeln zu übertragen, wofern diese nur einen Rückhalt an solchen Versen haben, die ohne Annahme des anlautenden *c* des gesetzmässigen Bau's entbehren. Und solche gibt es nicht nur, sondern sie sind darum desto unverfänglicher, weil hier nicht die Möglichkeit einer doppelten Prosodie, wie bei *ubi* und *ubí*, dazwischentritt. So also mit besonderer Deutlichkeit

Most. III, 1, 155 (685): Ita méa consilia cúndique oppugnás mala.

Mil. III, 1, 58 (649): Néque ego cumquam aliénúm scortum súbigito in conuívio.

Amph. prol. 143: Ego háš habebo cúsqúe in petaso pínulas: wenn man anders diesen Prolog, was den Versbau betrifft, mit Plautinischem Massstabe messen darf, wie es N. E. I p. 62. 72 geschah, womit vgl. Cur. sec. in Bd. XXIV p. 487. — Einer der oben p. 306 genannten Freunde möchte eben dahin ziehen

Pseud. I, 1, 104 (106): Atquí íd futurum cúnde dicam néscio: wo seltsamer Weise in CD das *unde* dreimal wiederholt ist, in B wenigstens zweimal steht: welches letztere sich indess, so viel ich sehen kann, ganz wohl vertheidigen lässt. — Möglich auch, aber freilich nur möglich, dass Most. III, 2, 170 (857) in dem *hausquam* des B nicht sowohl *haud usquam*, als vielmehr ebenfalls *hau cusquam* steckt:

Séquere hac me igitur :: Équidem hau *cusquam* a pédibus apscedám tuis.

Desto zuversichtlicher lassen sich als durchaus wahrscheinliche Beispiele auch in der Diäresis und bei Personenwechsel hinzufügen

Merc. V, 2, 21 (862): Nón concedam néque quiescam cúsqúam noctu neque dius.

Pers. IV, 3, 13 (482): Quíd agis? :: Credo :: Cúnde agis te, Dórdale? :: Credó tibi.

Haben wir es bisher lediglich mit Partikeln zu thun gehabt, so tritt nun schliesslich noch ein ganz gleichartiger Nominalbegriff

hinzu. Denn wie sollte nicht neben *necuter* und *κότερος* ein altes *cuter* bestanden haben? und wie sollten wir nicht dies, so gut wie *cubi cunde* u. s. w., auch dem Plautus noch zutrauen, wofern sich nämlich Stellen finden, die ein solches nothwendig machen d. h. den metrischen Fehler, ohne jede weitere Veränderung, durch ein zugesetztes *c* auf das Einfachste heben? Und eine solche ist

Most. V, 2, 57 (1179): 'Ibi cutrumque, et hóc et illud, póteris  
ulciscí probe.

Mögen andere mehr herzubringen.

Leipzig, Dec. 1869.

F. Ritschl.